

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2	Greifswald, den 29. Februar 1984	1984
-------	----------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	12
Nr. 1) Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 6. November 1983	9	C. Personalmeldungen	
Nr. 2) Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. November 1983	10	D. Freie Stellen	
		E. Weitere Hinweise	
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 3) Pfarramtliche Beurteilungen für kirchliche Berufsausbildung	14

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 6. 11. 1983

Evangelisches Konsistorium
D 30408 - 23/83 Greifswald, den 03. 01. 1984

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes und des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union, das unsere Landessynode auf ihrer Tagung am 6. November 1983 beschlossen hat und das von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 25. November 1983 verkündet wurde. Es besteht die Absicht, das Pfarrerdienstgesetz des Bundes, das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union und das Durchführungsgesetz für unsere Landeskirche in übersichtlich zusammengearbeiteter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen, sobald alle drei Gesetze in Kraft getreten sind, was nach den entsprechenden Verabredungen im Pfarrerdienstrechtsausschuß der Evangelischen Kirche der Union und im Rechtsausschuß des Bundes für den 1. 4. 1984 zu erwarten ist.

Harder

Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1983 (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 6. November 1983

Die Landessynode hat in Anwendung von § 73 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes und von § 31 Abs. 1 des Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetzes der EKV beschlossen:

§ 1 (zu § 11 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz)

In der Evangelischen Landeskirche Greifswald erfolgt die Ordination in der Bekenntnisbindung, die der Kirchenordnung entspricht. Die Erklärung zur Bekenntnisbindung wird im Zusammenhang mit dem Ordinationsgespräch abgegeben.

§ 2 (zu § 15 Pfarrerdienstgesetz)

- (1) Über die Entsendung beschließt das Konsistorium.
- (2) Innerhalb des Entsendungszeitraumes kann der mit der Entsendung erteilte Auftrag durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Im Einvernehmen mit dem Pfarrer kann der Entsendungszeitraum verlängert werden.

§ 3 (zu § 26 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz)

Die Inhaber der Pfarrstellen im Bereich der Stadt Stralsund können wie bisher die weiße Halskrause tragen.

§ 4 (zu § 34 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Die Erteilung des Urlaubs erfolgt für Pfarrer durch den Superintendenten, für Superintendenten durch das Konsistorium.

(2) Von der Erteilung des Erholungsurlaubs wird auch der zuständige Propst unterrichtet.

(3) Urlaub, der aus dienstlichen Gründen im laufenden Jahr nicht wahrgenommen werden konnte, wird auf das folgende Jahr übertragen, ist jedoch spätestens bis zum 31. März anzutreten.

(4) Zeiten nachgewiesener Dienstunfähigkeit werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

(5) Die Verlängerung eines Urlaubs ist wie eine erneute Erteilung zu behandeln.

§ 5 (zu § 57 Abs. 8 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Der Synodalausschuß für Versetzungsverfahren wird von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Er besteht aus einem Superintendenten, einem Gemeindepfarrer, einem Mitarbeiter und zwei zum Ältestenamts befähigten Gemeindegliedern, die nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen, der gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können dem Ausschuß nicht angehören.

(3) Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er kann Zeugen und Sachverständige anhören.

(4) Bedient sich der Betroffene eines Beistandes, so muß dieser der evangelischen Kirche angehören.

§ 6 (zu § 68 Pfarrerdienstgesetz)

Für Entscheidungen nach § 68 des Pfarrerdienstgesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 7 (zu § 70 Pfarrerdienstgesetz)

Für Entscheidungen nach § 70 des Pfarrerdienstgesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 8

Für eine verheiratete Pastorin kann die Begründung des Dienstverhältnisses auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages erfolgen. Sofern sich daraus keine Abweichungen ergeben, gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anweisungen erläßt das Konsistorium.

- (3) Gleichzeitig treten die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere — das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 11. November 1960 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 30. Januar 1963 — das Kirchengesetz über das Amt der Pastorin vom 30. Januar 1963 — die Verordnung zur Ausführung und Überleitung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 7. April 1960.

Züssow, am 6. November 1983

Der Präses der Landessynode

Affeld

(LS)

(Affeld)

Nr. 2) Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. 11. 1983

Evangelisches Konsistorium

B 20406 — 15/83

Greifswald, den 17. 01. 1984

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. 11. 1983, das die Landessynode auf ihrer Tagung vom 3. bis 6. November 1983 beschlossen hat.

Durch dieses Kirchengesetz ist das Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 26. 11. 1953 — ABl. Greifswald 1956 Nr. 3 S. 27 — außer Kraft gesetzt worden.

Harder

Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. 11. 1983

§ 1

(1) Die Kreiskirchlichen Rentämter dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

(2) Aufgabe der Rentämter ist es, die Kirchengemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen nach Artikel 62 Abs. 2 und 3 und Artikel 63 der Kirchenordnung zukommen, zu beraten und anzuleiten. Die Rentämter achten in ihrem Bereich auf die Einhaltung der dazu erlassenen Ordnungen. Die Rentämter leisten technische Hilfe bei der Abwicklung aller wirtschaftlichen Vorgänge in den Kirchengemeinden. Gleiche Aufgaben erfüllen die Rentämter gegenüber den Kirchenkreisen in Bezug auf deren Aufgaben nach Artikel 102 der Kirchenordnung. Insbesondere unterstützen die Rentämter die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung der Vermögensaufsicht nach Artikel 102 Abs. 4 der Kirchenordnung.

(3) Die Rentämter sind den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstatten der Kreissynode Bericht über die wirtschaftliche Situation im Kirchenkreis.

§ 2

Die Kirchenkreise unterhalten jeweils für ihren Bereich ein Kreiskirchliches Rentamt. Benachbarte Kirchenkreise können durch entsprechende Beschlüsse der beteiligten Kreiskirchenräte ein gemeinsames Kreiskirchliches Rentamt einrichten. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Kreiskirchlichen Rentamts für mehrere Kirchenkreise wie auch über die Aufhebung dieser Verbindung bedürfen der Zustimmung durch das Konsistorium. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Das Konsistorium kann auch von sich aus die Bildung eines gemeinsamen Rentamtes anregen.

§ 3

(1) Die Zuständigkeit des Kreiskirchlichen Rentamtes erstreckt sich auf alle Kirchengemeinden seines Bereiches. Weitere Einrichtungen können dem Rentamt angegliedert werden.

(2) Das Ausscheiden aus der Zuständigkeit des Kreiskirchlichen Rentamtes bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Diese Zustimmung kann auf einzelne Bereiche der kirchlichen Verwaltung beschränkt werden.

§ 4

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Kreiskirchenrates. Ist für mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Rentamt eingerichtet worden, obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht einem Rentamtsausschuß.

(2) Zum Rentamtsausschuß gehören die Vorsitzenden der beteiligten Kreiskirchenräte sowie je 2 weitere Vertreter, die von den Kreiskirchenräten in den Rentamtsausschuß entsandt werden. Der Rentamtsausschuß wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Rentamtsausschuß kommt in der Regel halbjährlich zusammen. Seine Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit mindestens je eines Vertreters jedes beteiligten Kirchenkreises voraus. Im übrigen gelten für seine Geschäftsführung die entsprechenden Bestimmungen für den Kreiskirchenrat sinngemäß.

(3) Die Geschäftsführung des Kreiskirchlichen Rentamtes wird durch eine Geschäftsanweisung geordnet, die der Kreiskirchenrat (Rentamtsausschuß) erläßt. Diese Geschäftsanweisung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

(4) Das Konsistorium ist für die Anleitung der Kreiskirchlichen Rentämter verantwortlich. Es führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Kreiskirchlichen Rentämter.

§ 5

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt berät den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sowie die angegliederten Einrichtungen seines Bereiches in allen Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung. Unbeschadet der Zuständigkeit des Konsistoriums und des Kreiskirchenrates ist das Kreiskirchliche Rentamt in seinem Bereich zuständig für die Anleitung bei allen Verwaltungsvorgängen und die Einhaltung der Ordnung. Bei Abweichungen von der Ordnung hat das Kreiskirchliche Rentamt, sofern eine Bereinigung mit allen Beteiligten nicht zu erreichen ist, auf eine rechtzeitige Entscheidung des Kreiskirchenrates oder erforderlichenfalls des Konsistoriums hinzuwirken.

(2) Bei seiner Arbeit bemüht sich das Kreiskirchliche Rentamt um ein enges Zusammenwirken mit allen Organen in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen sind auch ihrerseits um eine sinnvolle Zusammenarbeit bemüht.

(3) Der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen erteilen dem Kreiskirchlichen Rentamt die für seine Arbeit erforderlichen Anweisungen und sind verpflichtet, ihm die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und die für die Arbeit nötige Hilfe zu leisten.

§ 6

Das Kreiskirchliche Rentamt ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte in seinem Bereich zuständig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Planung der Kassen erfolgt durch das jeweils zuständige Organ unter Beratung durch das Kreiskirchliche Rentamt. Die Buchhaltung obliegt dem Kreiskirchlichen Rentamt. Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen des Planes und der einschlägigen Ordnungen.

§ 7

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Grundstücke, ohne das dadurch die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Eigentümer eingeschränkt werden.

(2) Das Kreiskirchliche Rentamt berät den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen in seinem Bereich in allen Grundstücksangelegenheiten. Es führt eine Liegenschaftsdokumentation. Beim Abschluß von Grundstückskaufverträgen, Schenkungen, Belastungen u. ä. soll das Kreiskirchliche Rentamt den jeweiligen kirchlichen Eigentümer vertreten. Ihm sind die dafür notwendigen Vollmachten zu erteilen.

§ 8

(1) Das Kreiskirchliche Rentamt unterstützt die Kirchengemeinden seines Bereiches in allen Angelegenheiten der Kirchensteuer. Es achtet auf eine ordnungsgemäße Festsetzung und hilft den Kirchengemeinden bei der Einziehung der Kirchensteuer.

(2) Das Kreiskirchliche Rentamt hilft bei der Weiterbildung derer, die mit der Kirchensteuerarbeit betraut sind.

(3) Soweit dies erforderlich ist, richtet das Kreiskirchliche Rentamt in seinem Bereich Außenstellen ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Einzahlung der Kirchensteuer und anderer Leistungen an die Kirchengemeinden zu erleichtern. Es kann auch in anderer geeigneter Weise dafür sorgen, Zahlungen der Gemeindeglieder zu erleichtern.

§ 9

Die Anstellung der im Kreiskirchlichen Rentamt benötigten Mitarbeiter erfolgt durch den Kreiskirchenrat (Rentamtsausschuß) namens des Kirchenkreises (der beteiligten Kirchenkreise).

(2) Aushilfskräfte zur kurzfristigen Hilfeleistung kann der Rentamtsleiter mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates (Rentamtsausschusses) einstellen.

(3) Die Anstellung des Rentamtsleiters erfolgt im Einvernehmen mit dem Konsistorium.

§ 10

(1) Die für die Arbeit des Kreiskirchlichen Rentamtes erforderlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einem Haushaltsplan zusammengefaßt, den der Kreiskirchenrat (Rentamtsausschuß) feststellt.

(2) Zur Gewährleistung der Arbeit des Kreiskirchlichen Rentamtes entrichten der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die weiteren Einrichtungen einen Unkostenbeitrag an die Rentamtskasse, der nach Richtlinien des Konsistoriums erhoben wird. Die Festsetzung erfolgt durch den Kreiskirchenrat (Rentamtsausschuß). Bei Unstimmigkeiten über den zu entrichtenden Unkostenbeitrag entscheidet das Konsistorium.

§ 11

Die Kassen- und Wirtschaftsführung des Kreiskirchlichen Rentamtes ist unbeschadet der laufenden Prüfungspflicht des Kreiskirchenrates (Rentamtsausschusses) durch das Konsistorium zu überwachen. Dem Rechnungsamt beim Konsistorium obliegt die Vorprüfung der Rechnung der Rentamtskasse.

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 26. November 1953 außer Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Züssow, den 6. November 1983

(L. S.) Der Präses der Landessynode
Affeld

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Kantor Friedemar Bellmann – Pasewalk ist der Titel Kirchenmusikdirektor beigelegt worden.

Ordiniert

wurde am 18. Dezember 1983 in der evangelischen Kirche zu Brandshagen durch Bischof Dr. Gienke die Kandidatin Rosemarie Raabe – Brandshagen, Kirchenkreis Grimmen.

Entlassen

Konsistorialrat Wolfgang Krasemann wurde auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Kirche mit Wirkung vom 1. März 1984 entlassen.

D. Freie Stellen

Pfarrstelle **Poseritz**, Kirchenkreis Garz/Rügen, ist frei und sofort wieder zu besetzen. Mitzuverwalten sind die kleineren Kirchengemeinden Gustow und Swantow. Mitarbeit des Ehegatten ist möglich. Geräumige Wohnung im Pfarrhaus. POS am Ort. Täglich mehrfache Busverbindungen nach Stralsund und Bergen. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das auch die Bewerbung zu richten ist.

Nähere Auskünfte können erbeten werden von Sup. Mantei, 2342 Garz, Wendorferstraße 17.

Wer wagt es, sich in **Altentreptow** als Pfarrer (Pastorin) zur Wahl zu stellen? Eine der beiden Pfarrstellen ist durch Emeritierung freigeworden. Eine Außenstelle (Barkow) ist mit zu versorgen. Die Kleinstadt Altentreptow hat POS und EOS am Ort und keinen kircheneigenen Friedhof. Eine geräumige Pfarrwohnung mit Hausgarten und Garage ist vorhanden. Zentralheizung kann eingebaut werden. Altentreptow ist Bahnstation (Strecke Berlin–Stralsund) und hat gute Busverbindungen.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat Altentreptow über das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Pfarramtliche Beurteilungen für kirchliche Berufsausbildung

In den letzten Jahren hat die Zahl der Interessenten und Bewerber für eine kirchliche Berufsausbildung erheblich zugenommen. Da die Kapazitäten der kirch-

lichen Ausbildungsstätten nicht erhöht werden, um später allen Absolventen eine Anstellung zu ermöglichen, hat die „Pfarramtliche Beurteilung“ des zuständigen Gemeindepfarrers eine noch größere Bedeutung erhalten.

Wir veröffentlichen deshalb nochmals die im Amtsblatt 1977 — Nr. 5—6, S. 48 — bereits abgedruckten Hinweise für die Erstellung „Pfarramtlicher Beurteilungen“ zu Bewerbungszwecken im kirchlichen Bereich.

Wir bitten alle Pfarrer, bei der Anfertigung solcher Beurteilungen entsprechend zu verfahren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß der Ausbildungsdezernent Konsistorialrat Dr. Nixdorf, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, Telefon: 52 61 (nach Dienstschluß Greifswald 33 73) gern bereit ist, in kirchlichen Ausbildungsfragen Auskunft zu geben und mit zu beraten.

Es empfiehlt sich, Interessenten oder Bewerbern für eine kirchliche Berufsausbildung, bei denen Probleme auftreten, ein Gespräch mit Konsistorialrat Dr. Nixdorf zu vermitteln. Bei Fragen der Ausbildung für diakonische Berufe kann auch das Diakonische Werk unserer Landeskirche (Landespfarrer Hildebrand) konsultiert werden.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Pfarramtliche Beurteilungen zu Bewerbungszwecken im kirchlichen Bereich

Es fällt auf, daß die im allgemeinen als seelsorgerliche oder pfarramtliche Zeugnisse bezeichneten Beurteilungen, die fast durchweg von kirchlichen Institutionen und Ausbildungsstätten bei Bewerbungen gefordert werden, häufig nichtssagend und wenig hilfreich sind. Dies veranlaßt zu folgenden Hinweisen, die bei Abfassung solcher Beurteilungen künftig beachtet werden möchten.

1. Bezeichnung

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte weder das Wort „seelsorgerlich“ noch das Wort „Zeugnis“ verwendet werden. Die Bezeichnung soll künftig einheitlich „pfarramtliche Beurteilung“ lauten.

2. Aufgabe

Pfarramtliche Beurteilungen haben in erster Linie die Aufgabe, sich zu der geistlichen Haltung des Bewerbers und zu seiner Einsatzmöglichkeit im kirchlichen Bereich zu äußern. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Auf der einen Seite sind pfarramtliche Beurteilungen eine notwendige Unterlage für die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers durch die Kirche. Die Kirche ist durch ihren besonderen Auftrag nicht mit anderen Betrieben vergleichbar und bedarf deshalb spezifischer Beurteilung der Menschen, die in ihr Dienst tun wollen. Gerade in einer dem christlichen Glauben gleichgültig oder abweisend gegenüberstehenden Umwelt kann sie auf eine solche zusätzliche und verlässliche Informationsquelle nicht verzichten. Auf der anderen Seite geben pfarramtliche Beurteilungen die Möglichkeit einer Beurteilung des Bewerbers unabhängig von schulischen und beruflichen Institutionen und Leistungen, vertreten also auch das Interesse des Bewerbers.

Es ist Aufgabe des Verfassers einer pfarramtlichen Beurteilung, zwischen den Belangen des Bewerbers und denen der Kirche sorgfältig abzuwägen. Beschönigende Angaben nützen weder der Kirche noch dem Bewerber. Die Beurteilung hat aber selbstverständlich nicht die Aufgabe, Dinge weiterzugeben, die in der Seelsorge bekannt geworden sind. Dies wäre eine Verletzung der Schweigepflicht.

3. Inhalt

Personalien und biographische Einzelheiten aufzunehmen, ist in der Regel nicht nötig, da sie in den übrigen Bewerbungsunterlagen enthalten sind. Die Beurteilung möchte sich nach Möglichkeit zu folgenden Gesichtspunkten äußern:

1. zur familiären und sozialen Herkunft,
2. zur jetzigen familiären und sozialen Stellung,
3. zur kirchlichen und geistlichen Herkunft,
4. zur jetzigen kirchlichen und geistlichen Heimat sowie gemeindlichen Aktivität,
5. zu besonderen charakterlichen Eigenschaften und zur Lebensführung,
6. zu den intellektuellen Fähigkeiten,
7. zur Kontakt- und Dialogfähigkeit,
8. zur physischen und psychischen Belastbarkeit,
9. zur Eignung für den kirchlichen Dienst im allgemeinen,
10. zur Eignung für den angestrebten speziellen kirchlichen Dienst.

Keine pfarramtliche Beurteilung sollte verfaßt werden, ohne in letzter Zeit ein ausführliches Gespräch mit dem Bewerber geführt zu haben.

4. Zuständigkeit

Im Regelfall ist für die Beurteilung das Pfarramt zuständig, zu dem der Wohnort des Bewerbers gehört. Das bedeutet, daß normalerweise der zuständige Seelsorger die Beurteilung zu schreiben hat. Es sollte aber selbstverständlich sein, die Beurteilung durch einen anderen, gegebenenfalls auch durch einen nicht zur Gemeinde gehörigen kirchlichen Mitarbeiter schreiben zu lassen, wenn dieser einen besseren Kontakt zu dem Bewerber hat. In solchen Fällen ist die Beurteilung mit dem Votum des zuständigen Seelsorgers zu versehen. In jedem Falle ist sie mit Unterschrift und Siegel des Pfarramtes weiterzugeben.

5. Behandlungsweise

Pfarramtliche Beurteilungen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, dem Bewerber nicht zur Kenntnis zu bringen und ihm auch nicht zur Weiterbeförderung zu übergeben. Sie sind stets in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit der Aufschrift „Vertraulich“ zu bezeichnen ist, zu befördern.

Nr. 4) Dokumente der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver, Kanada

Nachdem wir bereits in Nr. 11/1983 die Botschaft der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver veröffentlicht haben und die Kirchliche Presse eingehend über die Vollversammlung berichtet hat, möchten wir durch den Abdruck einiger ausgewählter Dokumente der Vollversammlung Gemeindegemeinderäte und Gemeindegemeindekreise anregen, diese Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und über mögliche Konsequenzen für die eigene Gemeindearbeit zu beraten. In den „Zeichen der Zeit“ und durch die Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR werden Interessierten weitere Ergebnisse der Vollversammlung zugänglich gemacht.

Wir bringen diese Veröffentlichung als Nachdruck aus dem Amtsblatt der Kirchenprovinz Sachsen/Heft 11/1983.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Dokumente der sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver, Kanada

ERKLÄRUNG ZU FRIEDEN UND GERECHTIGKEIT

1. Die Menschheit lebt heute im Schatten eines Wettrennens und einer in den Systemen begründeten Ungerechtigkeit, die intensiver bzw. verbreiteter, gefährlicher und kostspieliger sind, als die Welt je erlebt hat. Nie zuvor war die Menschheit der totalen Selbstzerstörung so nahe wie jetzt. Nie zuvor haben so viele Menschen unter der Herrschaft von Entbehrung und Unterdrückung gelebt.

2. Im Schatten dieser Bedrohung sind wir hier auf der Sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Vancouver, 1983) zusammengekommen, um unseren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus, das Leben der Welt, zu verkündigen und der Welt zuzurufen:

- fürchtet euch nicht, denn Christus hat die Mächte des Bösen überwunden; in ihm ist alles neu geworden
- fürchtet euch nicht und steht auf für Gerechtigkeit und Frieden um der Liebe Gottes willen
- vertraut auf die Kraft Christi, der Herr über alles ist; bezeugt ihn durch Wort und Tat, so viel euch dieses Zeugnis auch kosten mag.

Die zunehmende Bedrohung für Gerechtigkeit und Frieden

3. Doch fühlen wir uns zur Buße gerufen, wenn wir voller Sorge beobachten, wie schnell die Bedrohung für Gerechtigkeit und Frieden seit der letzten Vollversammlung zugenommen hat. Das wahnwitzige Rennen in die nukleare Katastrophe hat sich rasend beschleunigt. In unvorstellbar kurzer Zeit haben wir uns von den Schrecken von Hiroshima und Nagasaki und der Gefahr einer ebensolchen Explosion anderswo auf eine Situation zubewegt, in der die Wahrscheinlichkeit besteht — wenn wir nicht jetzt etwas dagegen unternehmen — daß das Leben auf unserem ganzen Planeten zerstört wird.

4. Wie uns auf dieser Vollversammlung unüberhörbar zum Bewußtsein gebracht worden ist, ist die Bedrohung durch Atomwaffen für viele unter uns nicht nur eine Gefahr für die Zukunft, sondern eine gegenwärtige Realität. Diese Waffen richten, auch ohne daß ein Krieg ausbricht, unübersehbaren Schaden an durch die nachhaltigen Auswirkungen von Atombombenexplosionen, von Atomtests und der Versenkung von Atommüll.

5. Für viele Millionen von Menschen ist jedoch die Bedrohung ihres Überlebens bereits heute eine schreckliche Realität. Örtlich begrenzte, nationale und internationale Konflikte toben in aller Welt. Das Zusammentreffen des Ost-West- und des Nord-Südkonfliktes hat für unzählige Menschen zu massiver Ungerechtigkeit, systematischer Verletzung der Menschenrechte, Unterdrückung, Heimatlosigkeit, Hunger und Tod geführt. Millionen von Menschen sind als Flüchtlinge oder Exilanten vertrieben und staatenlos gemacht worden.

6. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat wiederholt auf die wirtschaftlichen Bedrohungen des Friedens aufmerksam gemacht. Auch ohne Krieg sterben täglich Tausende von Menschen in reichen wie in armen Ländern an Hunger und Unterernährung. Menschliches Leid und Elend aufgrund der vielfältigen Formen von Ungerechtigkeit haben ein Ausmaß erreicht, das in der modernen Geschichte ohnegleichen ist. Der Rassismus, oft selbst eine Kriegsursache, nimmt zu. Völker sehen sich weiterhin getrieben, als letzten Ausweg zu den

Waffen zu greifen, um sich gegen system-immanente Gewalt zu verteidigen oder ihr Recht auf Selbstbestimmung oder Unabhängigkeit durchzusetzen.

7. Während täglich nahezu zwei Milliarden US-Dollar in aller Welt für die Rüstung ausgegeben werden, steckt die Weltwirtschaft in einer anhaltenden und eskalierenden Krise, die alle Länder und die internationale Sicherheit bedroht. Das Schreckgespenst des Wirtschaftskrieges, der protektionistischen Devisenwertung und des finanziellen Ruins ist allgegenwärtig. Die Krise hat die Ungerechtigkeit, unter der die Dritte Welt leidet, noch vergrößert und Millionen von Menschen die Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse versagt. Das Scheitern von UNCTAD VI hat sämtliche Hoffnungen auf einen sinnvollen Nord-Süddialog zu nichte gemacht. Neben vielen anderen Faktoren stellen die Verkettung von Wettrennen und wirtschaftlicher Entwicklung, die Auswirkungen der steigenden Verteidigungsetats und der zunehmenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Industriestaaten von der Waffenproduktion und die damit gegebene Belastung des internationalen Systems insgesamt ganz besondere Gefahren für Frieden und Gerechtigkeit dar.

Kein Frieden ohne Gerechtigkeit

8. Die Völker der Erde brauchen Frieden und Gerechtigkeit. Frieden ist nicht die bloße Abwesenheit von Krieg. Frieden kann nicht auf ungerechten Strukturen basieren. Frieden setzt eine neue Weltordnung voraus, die begründet ist auf Gerechtigkeit für und in allen Völkern und auf Respekt für die gottgewollte Menschlichkeit und Würde jedes einzelnen. Frieden, sagt uns der Prophet Jesaja, ist die Frucht der Gerechtigkeit.

9. Die Kirchen sind heute aufgerufen, ihren Glauben neu zu bekennen und Buße zu tun für ihr Schweigen angesichts der Ungerechtigkeit und der Bedrohungen des Friedens. Für die Jünger Christi gibt es keine Alternative zur biblischen Vision vom Frieden, der Gerechtigkeit für alle einschließt, zur Vision der Ganzheit und der Einheit des ganzen Volkes Gottes. Dies ist das Gebot der Stunde.

10. Die ökumenische Auffassung von Frieden und Gerechtigkeit beruht auf dem Glauben, daß es nirgendwo je Frieden geben kann, wenn es nicht überall für alle Gerechtigkeit gibt. Seit Beginn der ökumenischen Bewegung war Frieden in Gerechtigkeit eines ihrer Hauptanliegen. Der Ökumenische Rat der Kirchen entstand unter dem Donnerrollen kommender Weltkriege. Seit seiner Gründung hat er den Krieg verurteilt und sich fast ununterbrochen für die Verhütung von Kriegen, für die Opfer von Kriegen und gegen den Ausbruch neuer Kriege eingesetzt. Er hat Ungerechtigkeiten aufgedeckt, die zu Konflikt führen, hat sich mit Gruppen und Bewegungen solidarisiert, die für Frieden und Gerechtigkeit kämpfen, und war bestrebt, Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, die der friedlichen Beilegung von Konflikten dienen.

Der Rat hat wiederholt die Aufmerksamkeit der Kirchen — und durch sie die der Regierungen und der Öffentlichkeit — auf die Bedrohungen des Friedens und des Überlebens der Menschheit und auf die Eskalation der Krise gelenkt. **Doch heute stehen wir vor einer noch weit kritischeren Situation. Mehr als je zuvor ist es unumgänglich nötig, daß sich Christen und Kirchen zum Kampf für Frieden und Gerechtigkeit zusammenschließen.**

Ungehemmter Militarismus

11. Durch die Arbeit des Rates zum Thema des Militarismus seit der Fünften Vollversammlung (Nairobi 1975) wissen wir mehr über die schwerwiegenden

Konsequenzen für die Gerechtigkeit, wenn sich Staaten in zunehmendem Maße auf die Streitkräfte als dem Eckpfeiler ihrer Außen- und oft auch Innenpolitik verlassen. Die Prioritäten sind in gefährlicher Weise verzerrt. Den Grundrechten und Bedürfnissen der armen Nationen und der Armen in den reichen Nationen ist die Aufmerksamkeit entzogen worden. Die Zahl der Militärregime hat zugenommen und verstärkt den weitgehend von Männern bestimmten Prozeß weltweiter Militarisierung. Gerechtigkeit wird oft auf dem Altar eng verstandener, nationaler Sicherheitsinteressen geopfert. Rassische, ethnische, kulturelle, religiöse und ideologische Konflikte werden verschärft, die Korruption blüht, Angst und Mißtrauen werden dadurch geschürt, daß andere zunehmend als „der Feind“ dargestellt werden: All dies verstärkt Uneinigkeit, menschliches Leid und die Bedrohung für den Frieden.

12. Wir wiederholen nachdrücklich die Aufrufe des Zentralaussschusses an die Kirchen:

- a) die heutige Verteidigungs- sowie jegliche militaristische Politik in Frage zu stellen, die zu verheerenden Folgen in der Außenpolitik führen und den Ländern der Welt weitgehend die Möglichkeit nehmen, die drängenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen, die zur vordringlichsten politischen Aufgabe unserer Zeit geworden sind;
- b) der Tendenz entgegenzuwirken, von Völkern in anderen Ländern und mit anderen Ideologien Feindbilder zu schaffen, indem Haß und Vorurteile geschürt werden;
- c) die Entmythologisierung der herrschenden Doktrinen nationaler Sicherheit zu unterstützen und neue Sicherheitskonzepte zu erarbeiten, die sich auf Gerechtigkeit und die Rechte der Völker stützen;
- d) die wichtigen theologischen Probleme aufzugreifen, die sich aus den jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit Krieg und Frieden ergeben, und zu prüfen, inwieweit die traditionellen Standpunkte in Frage gestellt werden müssen;
- e) die Rechte der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen ernst zu nehmen;
- f) fortzufahren, die Ursachen des Krieges – vor allem wirtschaftliche Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Ausbeutung – sowie auch die Auswirkungen zunehmender Spannungen – darunter weitere Einschränkung der Menschenrechte – aufzuzeigen.

Gerechtigkeit und Sicherheit

13. Der flagrante Mißbrauch der Doktrin der nationalen Sicherheit zur Rechtfertigung von Unterdrückung, ausländischer Intervention und schwindelerregend hohen Verteidigungsetats bereitet große Sorgen. Solange die legitimen Rechte anderer Nationen auf Souveränität und Sicherheit vernachlässigt oder verneint werden, kann kein Staat behaupten, er sei sicher. Sicherheit kann deshalb nur durch gemeinsame Anstrengungen der Staaten verwirklicht werden und kann auch nicht von Gerechtigkeit getrennt werden. Das Konzept der „gemeinsamen Sicherheit“ der Staaten muß durch ein Konzept der „Sicherheit der Bevölkerung“ untermauert werden. Wahre Sicherheit für die Bevölkerung erfordert die Respektierung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung sowie soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle Menschen innerhalb eines jeden Staates sowie politische Rahmenbedingungen, die diese Gerechtigkeit gewährleistet.

Friedliche Beilegung von Konflikten

14. In diesem Zusammenhang beunruhigt es zutiefst, daß viele Regierungen sich in zunehmendem Maße weigern, die von den Vereinten Nationen gebotenen

Möglichkeiten zu nutzen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und Konflikte friedlich beizulegen, oder sich weigern, die UNO-Resolutionen zu befolgen. Wir rufen die Regierungen auf, ihre Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen neu zu bekräftigen, zwischenstaatliche Konflikte in einem frühen Stadium, wenn eine Beilegung ohne massiven Einsatz von Streitkräften noch möglich ist, dem Sicherheitsrat zu unterbreiten und gemeinsam mit ihm auf friedliche Lösungen hinzuwirken. **Wir weisen insbesondere auf das „Internationale Jahr des Friedens“ der UNO (1986) und auf die „Welt-Abrüstungskampagne“ und fordern die Kirchen dringend auf, sie als Möglichkeit zur Stärkung der internationalen Sicherheit und zur Förderung von Abrüstung, Frieden und Gerechtigkeit zu nutzen.**

Atomwaffen und Abrüstung

15. Volle zehn Jahre sind vergangen seit der letzten bedeutenden und später auch ratifizierten Maßnahme zur Rüstungskontrolle. Seit unserer letzten Vollversammlung haben sich die weltweiten Militärausgaben verdreifacht. Im vergangenen Jahr hat die Konfrontation zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt einen neuen Höhepunkt erreicht.

Sollte es den gegenwärtigen Genfer Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR nicht gelingen, sie zu verhindern, muß ernsthaft damit gerechnet werden, daß der weltweite Vorrat an Atomwaffen in den nächsten zehn Jahren drastisch ansteigen wird. Die zunehmende Raffinesse, Treffsicherheit und Mobilität neuer Waffengenerationen, die jetzt zur Aufstellung bereit sind oder gegenwärtig entwickelt werden, macht sie gefährlicher und destabilisierender als je zuvor.

16. Wir rufen die Kirchen, vor allem jene (Ost- und West-) Europas und Nordamerikas auf, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um ihre Regierungen zu überzeugen, daß sie auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung gelangen, daß sie sich jetzt, bevor es zu spät ist, von den Plänen in Europa zusätzliche oder neue Atomwaffen zu stationieren, abwenden und daß sie die Atomstreitkräfte zunächst reduzieren und dann gänzlich abbauen müssen.

17. Wir rufen die Kirchen ferner dringend auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um der zunehmend schnelleren Verbreitung von Atomwaffen und Trägersystemen im Indischen und im Pazifischen Ozean Einhalt zu gebieten, und auf ihre Regierungen nachdrücklich dahingehend einzuwirken, daß sie es unterlassen oder ablehnen, atomwaffenbestückte Schiffe und Flugzeuge in diesen Regionen zu stationieren bzw. die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

18. Das Risiko eines Atomkrieges wird durch zunehmende Einplanung konventioneller Waffen kompliziert. Die Arsenale nichtatomarer Massenvernichtungswaffen, die wahllos zerstören, wachsen praktisch ohne jede Kontrolle. Der höchst einträgliche Handel mit konventionellen Waffen hat sich in den letzten fünf Jahren beinahe verdoppelt; und ein großer Teil dieses Handels geht in die Entwicklungsländer und in Regionen, in denen der bewaffnete Konflikt schon außer Kontrolle geraten ist. Die Zerstörungskraft dieser Waffen nimmt ständig zu und verursacht die Unterscheidung zwischen konventionellem und atomarem Krieg, und viele Strategien für atomare Abrüstung fordern eine beträchtliche Verstärkung der Produktion und Verbreitung von konventionellen Waffen.

19. Seit der Vollversammlung von Nairobi hat der ÖRK eine ganze Reihe von Konsultationen und Konferenzen durchgeführt und den Kirchen dadurch Gelegenheit gegeben, ihr Verständnis für diese Probleme zu vertiefen. Daraus gingen wichtige Berichte und

Empfehlungen an die Kirchen hervor, die zu konkreter Aktion aufgerufen. Die vorläufig letzte Veranstaltung dieser Reihe war das öffentliche Hearing über Atomwaffen und Abrüstung 1981 in Amsterdam. Der veröffentlichte Bericht enthält sorgfältige und gründliche Analysen und formuliert dringende Aufgaben für die Kirchen. Wir fordern die Kirchen erneut dringend auf, diese Berichte aufmerksam zu lesen und ihren Empfehlungen zu folgen.

20. Der Zentralaussschuß rief die Kirchen dringend auf, einer Anzahl von Punkten, die im Bericht über das Hearing von Amsterdam entwickelt wurden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bat sie um eine klare Stellungnahme. Wir möchten diesen Aufruf bekräftigen und die folgenden Punkte nochmals aufgreifen:

- a) ein Atomkrieg ist unter keinen Umständen, in keiner Region und durch kein Gesellschaftssystem zu rechtfertigen oder als gerecht zu erklären, denn das Ausmaß der daraus folgenden Zerstörung steht in keinem Verhältnis zu dem Vorteil, den man sich davon verspricht.
- b) ein Atomkrieg dürfte kaum begrenzt bleiben, deshalb muß jeder Gedanke an einen „begrenzten“ Einsatz von Atomwaffen von vornherein als gefährlich verworfen werden,
- c) alle Staaten, die bereits im Besitz von Atomwaffen sind oder in der Lage, sie in absehbarer Zukunft in ihren Besitz zu bringen, sollten bedingungslos auf den „Erstschlag“ verzichten und damit einen ersten Schritt zu Vertrauensbildung leisten.
- d) das Konzept der Abschreckung, dessen Glaubwürdigkeit von der Möglichkeit des Einsatzes von Atomwaffen abhängt, ist aus moralischen Gründen abzulehnen und ungeeignet, Frieden und Sicherheit langfristig zu wahren,
- e) die Herstellung und Stationierung von Kernwaffen sowie deren Einsatz sind ein Verbrechen gegen die Menschheit. Deshalb müssen die Herstellung von Kernwaffen sowie die Rüstungsforschung und -entwicklung in allen Ländern vollkommen eingestellt und dieser Stopp so bald als möglich mit einem Abkommen durchgesetzt werden. Diese Überzeugung kann mithelfen, unsere jeweiligen Länder zu veranlassen, voll und ganz und ungeachtet der vorübergehenden militärischen Verletzbarkeit auf den Einsatz solcher Waffen zu verzichten und Christen und andere dazu ermutigen und sich mit ihnen zu solidarisieren, daß sie die Mitarbeit an Projekten, die mit Atomwaffen und atomarer Kriegsführung zu tun haben, verweigern,
- f) zur Verhinderung der weiteren Entwicklung der Nuklearwaffentechnologie sollten alle Staaten ein Abkommen über ein umfassendes Atomtestabkommen treffen und ratifizieren,
- g) jedes Mittel, das sowohl der nuklearen als auch der konventionellen Abrüstung dient, ist als ein weiterer Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen — z. B. multilaterale Konferenzen, auf denen es zu konkreten Beschlüssen kommt, bilaterale Verhandlungen, die mit Mut und Entschlossenheit geführt werden, sowie unilaterale Schritte, die zur Entspannung zwischen Staaten und Völkern beitragen und gegenseitiges Vertrauen schaffen.

21. Darüber hinaus rufen wir die Kirchen dringend auf, Druck auf ihre Regierungen auszuüben, damit sie von der weiteren Forschung, Produktion und Stationierung von Waffen im Weltraum absehen und die Entwicklung und Produktion aller Massenvernichtungswaffen, die wahllos zerstören, — und zwar einschließlich chemischer und biologischer Waffen — verbieten.

Herausforderung für die Kirchen

22. In unseren Bemühungen seit der letzten Vollversammlung, das Mandat des Ökumenischen Rates der Kirchen zu verwirklichen, nämlich „der gemeinsamen Aufgabe der Kirchen im Dienst am Menschen in Not Ausdruck zu verleihen, die die Menschen trennenden Schranken niederzureißen und das Zusammenleben der menschlichen Familie in Gerechtigkeit und Frieden zu fördern“, wurden wir durch den Heiligen Geist, der in uns wirkte, ermutigt und gestärkt und haben den Kirchen Wege zu neuen Initiativen gewiesen. In diesem Wandlungsprozeß haben die Erkenntnisse und Führungsqualitäten der Frauen und jungen Menschen oft eine entscheidende Rolle gespielt. Doch unser gemeinsamer Glaube und unsere heutige Zeit fordern von uns wesentlich mehr, wenn wir gute Haushalter von Gottes Schöpfung sein wollen.

23. Christen können die Gefahren unserer Zeit weder als naturgegeben hinnehmen, noch dürfen sie sich der Verzweiflung hingeben. Als Gläubige, die sich zu einem Herrn und Heiland bekennen, zu Jesus Christus, dem Friedefürst, ist uns die Haushalterschaft über die Hoffnung Gottes für die Zukunft der Schöpfung anvertraut. Wir kennen Gottes Liebe und bekennen einen Herrn der Zeit, in dem uns das Leben in seiner ganzen Fülle verheißen ist. Die Gnade Gottes ist ewig, und der heilige Geist wirkt unter uns, um die Liebe zu erwecken, die die Furcht vertreibt und unsere Vision vom Frieden erneuert, unsere Phantasie belebt und uns durch die Wildnis führt — eine Liebe, die uns befreit und eint. Immer mehr Völker der Welt erheben sich und fordern Gerechtigkeit und Frieden. Das sind Zeichen der Hoffnung in unserer Zeit.

24. Wir haben festgestellt, daß unsere Vorstellungen, wie wir Gerechtigkeit und Frieden schaffen können, oftmals auseinandergehen; ebenso unterschiedlich sind auch die Ausgangspunkte der Diskussion in den Kirchen. Die Ursache dafür liegt in der großen Vielfalt unserer jeweiligen Geschichte, unserer Traditionen und der Kontexte, in denen wir leben und Zeugnis ablegen. **Wir rufen die Kirchen heute auf:**

- a) **heute ihre Anstrengungen zu verstärken, zu einem gemeinsamen Zeugnis in einer gespaltenen Welt zu finden, sich mit neuer Kraft den Bedrohungen für den Frieden und das Überleben entgegenzustellen und sich für Gerechtigkeit und Menschenwürde einzusetzen;**
- b) **ein lebendiges Zeugnis für Frieden und Gerechtigkeit zu werden durch Gebet, Gottesdienst und konkreten Einsatz;**
- c) **auf dem Weg zur Einheit weiterzugehen, indem sie häufigere Gelegenheiten für den Austausch in den Kirchen und untereinander schaffen, damit sie mehr über die Betrachtungsweisen der anderen erfahren und sie besser verstehen können und damit allen Versuchen, uns zu spalten und voneinander zu trennen widerstehen; und**
- d) **in den Programmen für die Erziehung zu Frieden und Gerechtigkeit neue Wege einzuschlagen.**

25. Nach dem Genfer Abkommen von 1980 ist der Einsatz bestimmter Waffen, die wahllos alles zerstören, völkerrechtlich verboten. Wir sind der Überzeugung, daß Atomwaffen dieser Waffenkategorie zuzuordnen sind. Wir schließen uns der Auffassung der Jury des Öffentlichen Hearings des ÖRK über Atomwaffen und Abrüstung an, die nach Anhörung der Zeugenaussagen zahlreicher Experten folgendes feststellte:

„Wir glauben, daß für die Kirchen die Zeit gekommen ist, klar und eindeutig zu erklären, daß sowohl die Herstellung und Stationierung als auch der Einsatz von Atomwaffen ein Verbrechen gegen die Menschheit dar-

stellen und daß ein solches Vorgehen aus ethischer und theologischer Sicht verurteilt werden muß. Die Frage der Atomwaffen ist aufgrund ihrer Tragweite und der drohenden Gefahren, die sie für die Menschheit mit sich bringt, eine Frage christlichen Gehorsams und christlicher Treue zum Evangelium. Wir sind uns bewußt, daß eine solche Erklärung der Kirchen nicht zur Abschaffung von Atomwaffen führen wird. Aber sie wird die Kirchen und ihre Mitglieder zu einer grundlegenden Prüfung ihrer eigenen impliziten oder expliziten Unterstützung einer Politik veranlassen, die implizit oder explizit auf dem Besitz und dem Einsatz dieser Waffen aufbauen.“

Wir rufen die Kirchen dringend auf, ihre Regierungen – und zwar vor allem die derjenigen Länder, die über Atomwaffen verfügen – nachdrücklich aufzufordern, ein völkerrechtliches Instrument auszuarbeiten und zu ratifizieren, mit dem sowohl der Besitz als auch der Einsatz von Atomwaffen als Verbrechen gegen die Menschheit geächtet werden kann.

26. Auf dieser Grundlage und im Geiste des Aufrufs der Fünften Vollversammlung an die Kirchen, „ihre

Bereitschaft (zu) betonen, ohne den Schutz von Waffen zu leben“, sind wir der Überzeugung, daß die Christen erklären müssen, daß sie es ablehnen, sich an einem Konflikt zu beteiligen, bei dem Massenvernichtungswaffen oder andere Waffen, die wahllos alles zerstören, eingesetzt werden.

27. Wir geben diese Erklärung aus tiefem seelsorgerlichem Verantwortungsbewußtsein ab. Es wird für die Christen und Kirchen nicht einfach sein, diese Überzeugungen zu leben, und wir erkennen an, daß die Konsequenzen dieser Überzeugungen für manche sehr viel schwerwiegender sein werden als für andere. Wir äußern diese Überzeugungen nicht, um andere zu verdammen oder zu verurteilen, sondern bekennen dabei gleichzeitig unsere Schwäche und rufen die Kirchen und Christen auf, einander in Liebe zu unterstützen, indem wir auf diese Weise zusammen bestrebt sind, unserer gemeinsamen Berufung gerecht zu werden, unseren einen Herrn Jesus Christus, den Friedefürst, das Leben der Welt, zu verkündigen und ihm zu dienen.

Fortsetzung folgt